

Sonderposten für Studienbeiträge gemäß § 11 NHG
Voraussichtliche Höhe der "Rücklagen" der niedersächsischen Hochschulen zum 31.12.2011

Ifd. Nr.	Hochschule	voraussichtliche Höhe des Sonderpostens für Studienbeiträge nach § 11 NHG Stand 31.12.2011 ¹	Von der voraussichtlichen Höhe des Sonderpostens für Studienbeiträge sind Mittel i.H.v. verplant/gebunden
1	Technische Universität Braunschweig	6.646.487,77	ca. 6,6 Mio €
2	Technische Universität Clausthal	1.232.330,64	ca. 1,13 Mio €
3	Leibniz Universität Hannover	4.744.764,93	rd. 4,74 Mio €
4	Medizinische Hochschule Hannover	0,00	
5	Universität Oldenburg	8.418.624,67	rd. 6,9 Mio €
6	Universität Osnabrück	5.565.113,56	rd. 5,5 Mio €
7	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	1.026.328,00	ca. 544 T€
8	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	153.480,95	rd. 153 T€
9	Universität Vechta	405.692,20	rd. 405 T€
10	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	1.473.205,62	rd. 811 T€
11	Hochschule Hannover	10.055.673,00	rd. 10 Mio. €
12	Hochschule Hildesheim/Holzminen/Göttingen	5.202.982,32	rd. 5,2 Mio €
13 a	Hochschule Emdem/Leer Stand der Rücklage 01.09.2009: 2.088.000,00 €	4.107.023,71	rd. 4,1 Mio €
13 b	Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Jade-Hochschule Stand der Rücklage 01.09.2009: 3.327.000,00	4.785.983,86	rd. 4,8 Mio €
14	Universität Göttingen (ohne Medizin)	6.830.521,32	rd. 6,8 Mio €
15	Universität Göttingen (Medizin)	6.697.396,87	rd. 6,5 Mio €
16	Tierärztliche Hochschule Hannover	1.600.000,00	rd. 1,6 Mio €
17	Universität Hildesheim	1.478.000,00	rd. 1,5 Mio €
18	Universität Lüneburg	5.811.465,74	rd. 5,8 Mio €
19	Hochschule Osnabrück	1.113.384,70	rd. 1 Mio €
	Summe	77.348.459,86	rd. 74 Mio €

¹: Die Angaben für das Wirtschaftsjahr basieren auf Buchhaltungsdaten der Hochschulen. Belastbare Werte liegen erst nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten und Testierung der Jahresabschlüsse vor. Die Daten beruhen auf den Rückmeldungen der Hochschulen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Großteil dieser Rücklagen bereits an genehmigte Anträge zur Finanzierung aus Studienbeiträgen gebunden ist, die Ausgaben jedoch noch anstehen. Dies trifft auch insbesondere dann zu, wenn aus Studienbeiträgen Personalmaßnahmen getroffen werden. Der Mittelverbrauch ist dann für Ausgaben für dieses Beschäftigungsverhältnis gebunden und wird bis zum Verbrauch als Sonderposten verbucht. Die Rücklagen werden getrennt von den anderen Mitteln der Hochschulen bewirtschaftet. Erträge hieraus sind ebenfalls nach Maßgabe von § 11 Abs.3 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.